



HESSISCHER LANDTAG

30. 04. 2026

Kleine Anfrage

Marion Schardt-Sauer (Freie Demokraten) vom 26.02.2026

Sachstand der steuerlichen Rückforderung aus Cum-Ex- und Cum-Cum-Geschäften in Hessen

und

Antwort

Minister der Finanzen

Vorbemerkung Fragestellerin:

Cum-Ex- und Cum-Cum-Geschäfte haben dem Fiskus über Jahre hinweg erhebliche Steuerausfälle verursacht. Auch das Land Hessen war von zu Unrecht erstatteten Kapitalertragsteuern betroffen. Der konsequenten steuerlichen Rückforderung kommt daher eine zentrale Bedeutung für die Wahrung der Steuergerechtigkeit und den Schutz des Landeshaushalts zu. Bereits im Jahr 2021 hat die damalige Oppositionsfraktion der SPD mit einem Dringlichen Berichtsantrag (Drucksache 20/5339) umfassende Auskünfte zur Aufarbeitung der Cum-Ex- und Cum-Cum-Geschäfte verlangt und dabei insbesondere die Durchsetzung steuerlicher Rückforderungen, die personelle Ausstattung der Finanzverwaltung sowie Maßnahmen zur Vermeidung von Verjährung in den Blick genommen. Inzwischen trägt die SPD Regierungsverantwortung. Vor diesem Hintergrund besteht ein besonderes parlamentarisches Interesse daran, welchen konkreten Sachstand die Landesregierung heute – mehr als drei Jahre nach dem genannten Berichtsantrag – bei der Durchsetzung steuerlicher Rückforderungen vorweisen kann.

Vorbemerkung Minister der Finanzen:

Das Land Hessen ist sich bei der Aufarbeitung der Cum-Ex- und Cum-Cum-Fälle seiner herausragenden Rolle als Deutschlands Bankenstandort Nr. 1 wie auch seiner Verantwortung für mehr Steuergerechtigkeit bewusst und wird dies auch künftig sein. Cum-Ex- und Cum-Cum-Geschäfte wurden daher stets gezielt aufgegriffen, wenn entsprechende Anhaltspunkte vorlagen, und die Hessische Steuerverwaltung unternimmt bis heute alle erforderlichen Maßnahmen, um den entstandenen Steuerschaden zu beseitigen.

Jüngstes Beispiel ist das zum 1. September 2025 im Finanzamt Wiesbaden eingerichtete Ermittlungszentrum Kapitalertragsteuer. Hessen verfolgt dort einen innovativen Ansatz: Steuerfahnderinnen und Steuerfahnder arbeiten gemeinsam mit Betriebsprüferinnen und Betriebsprüfern und Expertinnen und Experten für Künstliche Intelligenz (KI) an Fällen komplexer Steuerhinterziehung. Hierzu gehören insbesondere auch Cum-Cum-Gestaltungen. Die Ermittlungen werden so entscheidend vorangebracht. Mit Einrichtung des Ermittlungszentrums Kapitalertragsteuer positioniert sich Hessen als Vorreiter beim Einsatz von KI im Kampf gegen Steuerkriminalität.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 In welcher Höhe wurden vom Land Hessen im Zusammenhang mit Cum-Ex- und Cum-Cum-Geschäften bislang zu Unrecht Kapitalertragsteuern erstattet?

Es wird davon ausgegangen, dass die Frage als Nachfrage nach dem Gesamtvolumen der für Hessen betroffenen Kapitalertragsteuern bei Cum-Ex- und Cum-Cum-Geschäften zu verstehen ist. Dieses ist, wie die Anzahl der abschließend bearbeiteten sowie der diesbezüglich neu identifizierten Verdachtsfälle, in den vergangenen Jahren stetig angestiegen. Dabei wird jeder betroffene Veranlagungszeitraum eines Steuerpflichtigen – entsprechend der Zählung auf Bundesländer-Ebene – als ein Fall gezählt.

In den Verdachtsfällen dauern die umfangreichen und komplexen Prüfungen noch an. Die Hessische Steuerverwaltung wird insoweit – wie bereits in der Vergangenheit praktiziert – durch verjährungshemmende Maßnahmen sicherstellen, dass eine Verjährung von Steueransprüchen nicht eintritt.

Ob Erstattungen von Kapitalertragsteuern zu Unrecht beantragt wurden, kann erst festgestellt werden, wenn der jeweilige Sachverhalt hinreichend ermittelt ist und die Bestandskraft der jeweiligen Steuerveranlagung eingetreten ist.

Der aktuelle Bearbeitungsstand aller Fälle ist wie folgt zusammenzufassen:

Cum-Ex

Das Kapitalertragsteuer-Aufgriffsvolumen für Cum-Ex-Geschäfte beträgt in Hessen aktuell circa 1,5 Milliarden Euro und betrifft 85 Fälle. In 41 Fällen (Volumen circa 0,7 Milliarden Euro) dauern die Ermittlungen noch an.

Cum-Cum

In 14 rechtskräftig abgeschlossenen Fällen konnten bereits Kapitalertragsteuerbeträge in Höhe von 570 Millionen Euro gekürzt werden. Mit Kürzung sind die Kapitalertragsteuerbeträge gemeint, die bei der erstmaligen Veranlagung nicht angerechnet oder im weiteren Verlauf des Besteuerungsverfahrens entsprechend den Vorgaben des überarbeiteten BMF-Schreibens vom 9. Juli 2021 (BStBl I S. 995) zurückgefordert wurden.

Das derzeit in Prüfung stehende Verdachtvolumen in weiteren 96 Verdachtsfällen beträgt aktuell 3,7 Milliarden Euro Kapitalertragsteuern. Hiervon wurden – auch wegen möglicherweise drohender Verjährung – bereits circa zwei Milliarden Euro nach den jeweils geltenden bundeseinheitlichen Vorgaben und unter Beachtung drohender Verjährung gekürzt.

Frage 2 In welcher Höhe hat die Oberfinanzdirektion Hessen bislang Rückforderungsbescheide im Zusammenhang mit Cum-Ex- und Cum-Cum-Geschäften erlassen?

Seitens der Steuerpflichtigen geltend gemachte, auf Cum-Ex- oder Cum-Cum-Geschäfte entfallende Kapitalertragsteuer wird nicht auf die Steuerschuld angerechnet oder – wenn sie zunächst fälschlicherweise angerechnet wurde – im Rahmen von Änderungsbescheiden (nach-)erhoben. Nicht durch Banken für ihre Kunden einbehaltene Kapitalertragsteuer wird durch Nachforderungsbescheide erhoben.

Die Zuständigkeit für den Erlass von Änderungs- oder Nachforderungsbescheiden obliegt den hessischen Finanzämtern und nicht der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main.

Cum-Ex

In der Statistik wird nicht zwischen zurückgeforderter Kapitalertragsteuer und im Rahmen der erstmaligen Steuerfestsetzung nicht angerechneter Kapitalertragsteuer im Bereich der Cum-Ex-Geschäfte unterschieden. Daher kann die betragliche Höhe der Rückforderungsbescheide nicht beziffert werden. In allen Fällen, in denen aus Sicht der Hessischen Steuerverwaltung die Erstattung zu Unrecht erfolgte, wurden Rückforderungsbescheide durch das jeweils zuständige Finanzamt erlassen.

Cum-Cum

Die Summe der bisher über Änderungsveranlagungen oder Nachforderungsbescheide zurückgeforderten Kapitalertragsteuerbeträge beläuft sich auf circa 1,6 Milliarden Euro. Bei erstmaligen Veranlagungen wurde zudem eine weitere Milliarde Euro Kapitalertragsteuerbeträge nicht angerechnet.

Frage 3 In welcher Höhe konnten die geltend gemachten Rückforderungen bislang tatsächlich vereinnahmt werden?

Cum-Ex

Unter Verweis auf die Antwort zu Frage 2 wurden in Cum-Ex-Fällen von Primär- und von Haftungsschuldnern insgesamt circa 1,2 Milliarden Euro Anrechnungsbeträge zurückgezahlt oder deren Anrechnung versagt.

Cum-Cum

Bislang wurden insgesamt circa eine Milliarde Euro Anrechnungsbeträge aus Cum-Cum-Geschäften tatsächlich zurückgezahlt.

Frage 4 In welcher Höhe sind Rückforderungsansprüche des Landes Hessen aufgrund eingetretener Festsetzungs- oder Zahlungsverjährung endgültig ausgefallen?

Die Hessische Steuerverwaltung prüft regelmäßig, ob vor Ablauf der Festsetzungs- oder der Zahlungsverjährungsfrist verjährungshemmende Maßnahmen zu ergreifen sind. Dies beinhaltet etwa die Änderung von Steuerbescheiden oder Anrechnungsverfügungen.

Cum-Ex

Es sind keine Fälle bekannt, in denen Rückforderungsansprüche des Landes Hessen aufgrund eingetretener Festsetzungs- oder Zahlungsverjährung endgültig ausgefallen sind.

Cum-Cum

Lediglich bei einem Steuerpflichtigen (betroffen sind zwei Fälle/Veranlagungszeiträume) wurde im Jahr 2019 die Betriebsprüfung nach Maßgabe des damals gültigen BMF-Schreibens vom 17. Juli 2017 (BStBl I S. 986) abgeschlossen und die entsprechenden Steuerbescheide auf dieser Grundlage erlassen. Die sich aus dem zeitlich danach ergangenen, aktuell gültigen BMF-Schreiben vom 9. Juli 2021 (a. a. O.) ergebenden weitergehenden Kürzungen der Kapitalertragsteuerbeträge konnten anschließend nicht (mehr) erfolgen, da für diese beiden Fälle bereits Festsetzungsverjährung eingetreten war. Eine den Aufgriff ermöglichende Steuerhinterziehung konnte insoweit nicht festgestellt werden. Die Höhe der insoweit nicht mehr zurückzufordernden Kapitalertragsteuer beläuft sich auf insgesamt 5.205 Euro.

Frage 5 Wie viele Rückforderungsverfahren im Zusammenhang mit Cum-Ex- und Cum-Cum-Geschäften sind bei der Oberfinanzdirektion Hessen derzeit noch anhängig?

In Bezug auf die aktuell noch in Prüfung befindlichen Verdachtsfälle und das dazugehörige Verdachtswolumen an Kapitalertragsteuer wird auf die Antwort zur Frage 1 verwiesen.

Frage 6 In wie vielen Fällen werden Rückforderungsbescheide im Zusammenhang mit Cum-Ex- und Cum-Cum-Geschäften derzeit gerichtlich angegriffen?

Cum-Ex

Im Bereich der Cum-Ex-Geschäfte befinden sich aktuell zwei Verfahren im finanzgerichtlichen Verfahren.

Cum-Cum

Derzeit sind keine Finanzgerichtsverfahren, die Cum-Cum-Gestaltungen mit hessischen Steuerpflichtigen betreffen, anhängig.

Frage 7 Vor welchen Finanzgerichten sind entsprechende Verfahren derzeit anhängig?

Die beiden Verfahren im Bereich der Cum-Ex-Geschäfte sind beim Hessischen Finanzgericht anhängig.

Frage 8 Welche personellen Ressourcen setzt die Oberfinanzdirektion Hessen aktuell für die Durchsetzung von Rückforderungen aus Cum-Ex- und Cum-Cum-Geschäften ein?

Frage 9 Wie hat sich die personelle Ausstattung in diesem Bereich seit dem Jahr 2021 entwickelt?

Frage 8 und Frage 9 stehen in einem Sachzusammenhang und werden daher zusammen beantwortet:

Um Rückforderungen aus Cum-Ex- und Cum-Cum-Geschäften erfolgreich durchsetzen zu können, erfolgt die Bearbeitung aufgrund der Größe und Komplexität dieser Fälle gemeinsam durch Außen- und Innendienste der Finanzämter.

Für den Außendienst gilt Folgendes: Es wird regelmäßig in der Arbeitsstruktur der Ermittlungsgruppe (EG) gearbeitet. Jede EG besteht grundsätzlich aus Steuerfahnderinnen beziehungsweise Steuerfahndern und Betriebsprüferinnen beziehungsweise Betriebsprüfern der hessischen Finanzämter. Mögliche Cum-Ex- und Cum-Cum-Gestaltungen sind darüber hinaus und unabhängig von besonderen EGen von der Betriebsprüfung aufzugreifen. Die Steuerfahndung und die Betriebsprüfung sind dabei personell gut ausgestattet. Die Außendienste der Hessischen Steuerverwaltung mit über 2.000 Dienstposten in der Lohnsteueraußenprüfung, Betriebsprüfung und Steuerfahndung sind seit dem Jahr 2024 personell voll besetzt. Auch die personelle Ausstattung

der Ermittlungsgruppen stellt jederzeit sicher, dass die Bearbeitung der bekannten Verdachtsfälle im gebotenen Tempo und in der notwendigen fachlichen Qualität erfolgt und bislang unbekannte Fälle aufgegriffen und den Ermittlungen zugeführt werden können.

Zudem sind im Innendienst die Veranlagungsteilbezirke mit der Erstellung der Rückforderungsbescheide betraut. Weiter unterstützen die Veranlagungsteilbezirke die Rechtsbehelfsstellen in der Bearbeitung etwaiger diesbezüglicher Einspruchs- und Klageverfahren.

Die Hessische Steuerverwaltung wird ihrer Verantwortung darüber hinaus vor allem mit der Gründung des Ermittlungszentrums Kapitalertragsteuer beim Finanzamt Wiesbaden und dem dortigen Einsatz von KI im Kampf für Steuergerechtigkeit gerecht und geht damit konsequent und gezielt insbesondere gegen Cum-Cum-Verdachtsfälle vor. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Zusammenfassend lässt sich daher festhalten, dass die Hessische Steuerverwaltung seit dem Jahr 2021 weitere personelle, organisatorische wie auch IT-unterstützende Maßnahmen zur Aufarbeitung von Cum-Ex- und Cum-Cum-Gestaltungen ergriffen hat und auch in Zukunft weiterhin für die notwendige personelle Ausstattung der Ermittlungsgruppen und der anderen, oben näher umschriebenen Fachbereiche sorgen wird.

Über deren jeweilige konkrete personelle Stärke kann aus ermittlungstaktischen Gründen keine nähere Auskunft erteilt werden.

Frage 10 Welche der im Dringlichen Berichtsantrag der SPD vom 17. März 2021 (Drucksache 20/5339) zur Durchsetzung steuerlicher Rückforderungen benannten oder geforderten Maßnahmen wurden seitdem umgesetzt?

Die Hessische Steuerverwaltung hat erkannte Cum-Ex- und Cum-Cum-Gestaltungen gezielt aufgegriffen, führt diese sowohl steuerlichen als auch – soweit sie durch ihre Bediensteten als Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft tätig wird – steuerstrafrechtlichen Ermittlungen zu und wird dies auch künftig tun. Wie bisher wird auch in Zukunft insoweit für die entsprechende organisatorische sowie personelle Ausstattung gesorgt. Die in der Vorbemerkung erwähnten aktuellen Maßnahmen (das neu eingerichtete Ermittlungszentrum Kapitalertragsteuer zum 1. September 2025 und auch die Nutzung der Möglichkeiten der Künstlichen Intelligenz im Rahmen der Ermittlungen) zeigen deutlich, dass die Hessische Steuerverwaltung kontinuierlich daran arbeitet, neue Missbrauchsgestaltungen frühzeitig zu entdecken und die Prüfung einschlägiger Verdachtsfälle im gebotenen Rahmen und Umfang abschließen zu können.

Weiterhin prüft die Hessische Steuerverwaltung regelmäßig, ob vor Ablauf der Festsetzungs- oder Zahlungsverjährungsfrist in den bislang identifizierten, noch in Prüfung befindlichen Cum-Ex- und Cum-Cum-Verdachtsfällen verjährungshemmende Maßnahmen zu ergreifen sind.

Auch eine länderübergreifende Koordination im Rahmen der Fallbearbeitung ist bereits seit langem gelebte Praxis. So gibt es beispielsweise vom Bundeszentralamt für Steuern organisierte länderübergreifende Erfahrungsaustausche zu Cum-Ex und Cum-Cum, an denen sich auch die Hessische Steuerverwaltung beteiligt. Darüber hinaus erfolgten in Bezug zu Cum-Cum-Geschäften im Vorfeld und im Nachgang zum geltenden BMF-Schreiben vom 9. Juli 2021 (BStBl I S. 995) – auch auf Initiative von Hessen – weitere Abstimmungen auf Bund-Länder-Ebene zu aktueller Rechtsprechung und zum Aufgriff von sogenannten Kassa-Geschäften, um eine bundeseinheitliche Aufarbeitung der Verdachtsfälle sicherzustellen.

Wiesbaden, 31. März 2026

Prof. Dr. R. Alexander Lorz